Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

5119-05020-104 Hannover, den 08.06.2020

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

110-kV-Freileitung LH-14-1225 Bederkesa – Alfstedt, Anbindung des Umspannwerks Armstorf, Neubau Mast Nr. 44A, in dem Samtgemeindegebiet Börde Lamstedt des Landkreises Cuxhaven

Träger des Vorhabens: Avacon Netz GmbH

Antrag vom: 05.05.2020

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, die Anbindung eines neuen Wind-Umspannwerks (UW) in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-14-1225 Bederkesa – Alfstedt. Der Anschlusspunkt für das Umspannwerk Armstorf soll über einen Winkelabzweigmast erfolgen, der innerhalb der 110-kV-Freileitung neu errichtet werden muss. Der neue Maststandorte Nr. 44A wird zwischen Mast 44 und 45 der bestehenden 110-kV-Freileitung in Leitungsachse erbaut. Mit Schreiben vom 05.05.2020 wurde der Neubau des Maststandortes Nr. 44A gemäß § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.05.2020 (BGBl. I S. 1070) angezeigt. Die Gesamtstrecke der 110-kV-Freileitung LH-14-1225 beträgt 20,4 km.

Die Errichtung und der Betrieb des Umspannwerks erfolgt unabhängig zu diesem Vorhaben und wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist festzustellen, ob für das beantragte

Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben in Form der Errichtung und des Betriebs einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

<u>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens</u>

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau des Maststandortes Nr. 44A in die 110-kV-Freileitung LH-14-1225 Bederkesa – Alfstedt zur Anbindung des UW Armstorf. Sie befindet sich im Süden der Gemeinde Armstorf im Bereich des Samtgemeindegebietes Börde Lamstedt.

Der Mast Nr. 44A wird in Leitungsachse zwischen Mast 44 und 45 als Winkelabzweigmast errichtet. Er wird eine Höhe von 33,4 m erhalten. Der Schutzstreifen der Leitung wird sich minimal verändern, jedoch aufgrund der Errichtung des Mastes in Leitungsachse nicht wesentlich verbreitern.

Der neue Maststandort Nr. 44A wird auf einer Ackerfläche, auf dem Flurstück 19/1, Flur 5, in der Gemarkung Dornsode errichtet. Nördlich des Maststandortes soll das Umspannwerk Armstorf (ebenfalls auf dem Flurstück 19/1, Flur 5, in der Gemarkung Dornsode) errichtet werden. Die Anbindung des Umspannwerks von Mast 44A bis zum Portal des UW wird eine Strecke von etwa 11,3 m in Anspruch nehmen. Durch den Neubau wird eine Versiegelung der Fläche von etwa 49 m² erfolgen. Die neuen Gründungen erfolgen i. d. R. in Abhängigkeit der Ergebnisse der Baugrunderkundung als Betonflächengründung (Plattenfundament). Bei Plattenfundamenten werden die vier Eckstiele der Masten in einer Stahlbetonplatte, die vor Ort gegossen wird, verankert. Die Plattenabmessungen betragen je nach Mast- und Bodentyp 8,0 m x 8,0 m bis 12 m x 12 m.

Während der Baumaßnahme wird die Stromversorgung der 110-kV-Leitung über ein Provisorium aufrechterhalten- Dieses Provisorium wird südlich des geplanten Masten Nr. 44A innerhalb desselben Flurstücks errichtet und wird eine Gesamthöhe von ca. 23 Metern aufweisen. Es erfolgt kein neuer Seilzug der Leiterseile beim Aufführen auf das Provisorium

und später auf den Mast 44A. Nachdem Mast 44A fertiggestellt ist, wird das Provisorium vollständig zurückgebaut.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Neubau des UW Armstorf stellt kein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG dar, da es sich nicht um ein Vorhaben derselben Art handelt. Weil es bei dem UW und dem neuen Maststandort Nr. 44A überschneidende Wirkräume und Wirkungen gibt, ist es aber im Zusammenwirken zu betrachten. Bei der Bauphase liegen geringe bis keine kumulierenden Vorhabenwirkungen vor, da sich die Bauphasen der beiden Vorhaben zeitlich nicht überschneiden. Allerdings bestehen anlagebedingt gleiche/ vergleichbare Vorhabenwirkungen durch visuelle Überschneidungen der Baumaßnahmen. Die Fläche ist bereits durch die bestehende Freileitung vorbelastet und die Vorhaben prägen das Landschaftsbild in gleicher Weise. Die vertikalen Strukturen des UW und des Maststandortes gliedern sich in das Landschaftsbild ein. Während der Betriebsphase stehen das UW sowie der Mast ca. 830 m entfernt zu jeglichen Gebäuden für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt. Die zusätzlichen Koronageräusche gehen nicht über die Grundbelastung des UW hinaus. Die 26. BImSchV wird eingehalten.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maßnahme findet an Bestandsmasten statt. Eine Verschiebung der Masten ist nicht vorgesehen. Der Mast Nr. 44A wird in Leitungsachse zwischen Mast 44 und 45 errichtet.

Erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Der Grundwasserstand wurde im Zuge der Baugrunderkundung für das UW Armstorf in einer Tiefe von 1,8 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Sollte während der Baudurchführung eine Wasserhaltung erforderlich werden, kann eine geschlossene Wasserhaltung oder ein wasserdichter Verbau vorgenommen werden. Die Bauwassererhaltung ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, gegebenenfalls muss eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die bauausführende Firma beantragt werden. Niederschlagswasser, das in die Baugrube gelangt, wird abgepumpt und auf einer angrenzenden Fläche versickert.

Die Freileitung ist bereits Teil des Landschaftsbildes. Der neue Mast wird in Leitungsachse errichtet und stellt im Gegensatz zum Neubau des Umspannwerkes Armstorf in ca. 12 m Entfernung keine höhere Belastung des Landschaftsbildes dar. Auch wird der Mast eine relativ geringe Höhe von 33,4 m haben. Somit wird das Landschaftsbild nicht qualitativ verändert. Der Neubau des Maststandortes Nr. 44A ist für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich.

Es findet eine dauerhafte Oberflächenversiegelung von ca. 49 m² statt. In Anbetracht der Baumaßnahme des UW wird diese Versiegelung allerdings als gering und damit als unerheblich angesehen. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht.

Durch umfangreiche Aushubarbeiten mit anschließender dauerhafter Versiegelung des Bodens durch das Plattenfundament (12 x 12 m) kommt es zu einer Einbringung von anthropogenen Fremdstoffen in den Boden und zu einem unvermeidbaren Verlust der Bodenfunktion (Speicher- und Pufferfunktion sowie Lebensraum- und Ertragsfunktion). Der Eingriff erfolgt bis zu einer Tiefe von 3 m. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Maststandortes wird dadurch nicht mehr möglich sein, ist aber aufgrund der Nutzung dieser Fläche als Standort eines neuen UW auch nicht mehr vorgesehen. Allerdings kann sich im Mastbereich oberhalb des Plattenfundaments anspruchslose, nicht tiefwurzelnde Vegetation (halbruderale Gras-Kraut-Fluren o. ä) wieder ansiedeln. Um die genannten Eingriffe so gering wie möglich zu halten, wird auf einen sorgfältigen Umgang während der Baudurchführung geachtet.

Die Zuwegung erfolgt über die Alfstedter Straße und den angrenzenden Wirtschaftsweg zum neuen Maststandort Nr. 44A. Die Arbeitsflächen werden unmittelbar am neuen Maststandort innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens errichtet, sodass die Betroffenheit auf das Flurstück 19/1, Flur 5, Gemarkung Dornsode begrenzt bleibt. Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit der Samtgemeinde vereinbart, nur vorgegebene Zufahrten zu verwenden (dazu gehört auch die Alfstedter Straße) und der Samtgemeinde jede Nutzung schriftlich anzuzeigen.

Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt.

Auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere werden sich keine bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine schutzwürdigen Pflanzen oder Tierarten bekannt. Auch stehen die Maststandorte frei von Gehölzen. Die Baufreiheit ist somit gegeben.

<u>Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</u>

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

<u>Umweltverschmutzung und Belästigung</u>

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen mit Nennspannung > 1 kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig (Neufassung v. 14.08.2013). Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt. Da der Mast Nr. 44A innerhalb der bestehenden 110-kV-Freileitung errichtet wird, erhöhen

sich die Bodenabstände der Leiterseile und es ergibt sich damit sogar eine Verbesserung der elektromagnetischen Felder. Die nächstgelegene Bebauung von der Leitung mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt befindet sich in ca. 830 m Entfernung. Somit sind keine weiteren Belastungen zu befürchten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unterschritten.

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu akustischen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus.

Standort des Vorhabens:

Nutzungskriterien:

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche. Diese Fläche unterliegt bereits einer belastenden Bewirtschaftung. Zudem ist die Fläche durch den Neubau des UW beeinträchtigt. Eine ökologische Empfindlichkeit ist somit nicht gegeben.

Qualitätskriterien:

Fläche

Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche welche zukünftig nicht mehr bewirtschaftet wird. Die Fläche gehört zum Betriebsgelände des Umspannwerks Armstorf.

Boden

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anlieferung von Materialien kann es bei feuchter Witterung insbesondere auf der Ackerfläche zu Bodenverdichtungen kommen. Diese Bodenverdichtung wird durch die Nutzung von vorhandener Wege und Zufahrten (3 m breite Zufahrt wird angelegt) zum Maststandort und zur Baustelle verhindert. Durch zusätzlich

ausgelegte Baggermatten auf den Flächen wird die Beanspruchung des Bodens minimiert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich.

Der anfallende Oberboden aus der Baugrube wird bis zur späteren Wiederverwendung getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Auch die Umgebung des Maststandortes wird abschließend in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde (z. B. Anlage von Grünland, Auflockerung des Bodens).

Landschaft

Der neue Maststandort Nr. 44A befindet sich in der Nähe der Gemeinde Armstorf im Landkreis Cuxhaven. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Freileitung und dem sichtbaren Blick auf die Leiterseile im Raum beeinträchtigt und vorbelastet. Der neue Mast wird in Leitungsachse errichtet und stellt im Gegensatz zum Neubau des UW Armstorf in 12 m Entfernung keine höhere Belastung des Landschaftsbildes dar. Auch wird der Mast eine relativ geringe Höhe von 33,4 m haben. Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten.

Wasser

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen. Der Mast befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Gewässergefährdete Stoffe werden nicht zum Einsatz kommen.

Tiere

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotenzial für Tiere stark eingeschränkt ist. Der geplante Mast Nr. 44A befindet sich in einem Brutvogelschutzgebiet (2010), eine Beeinträchtigung wird durch eine Bautätigkeit außerhalb der Brut- und Setzzeit vermieden.

Pflanzen

Vom Vorhaben sind intensiv genutzte Ackerflächen ohne Baumbestand betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine schutzwürdigen Pflanzenarten bekannt noch sind kartierte FFH-Gebiete vorhanden. Die Maststandorte stehen frei von Gehölzen.

Biologische Vielfalt

Der geplante Mast befindet sich in einem Brutvogelschutzgebiet (wertvolle Bereiche 2010) und im Randbereich eines geschützten Biotops (Grünland, Moorheide, Birken-Buchwald, sonstige).

Schutzkriterien:

Der Mast 44A liegt innerhalb eines wertvollen Bereichs (Biotop), welches zum Zeitpunkt der Kartierung (1992-1995) aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG eingeschätzt wird. Da sich die Bautätigkeit auf eine bestehende Ackerfläche beschränkt, wird von keiner negativen Beeinflussung des Biotops ausgegangen.

Ein Landschaftsschutzgebiet Bullensee/ Reckin-Berg/ Knüllensmoor (LSG CUX 00034) in einer Entfernung von ca. 960 Metern zu Mast 44A wird nicht von der Maßnahme berührt. Auch werden sich nach Errichtung des Mastes keine negativen Auswirkungen auf dieses LSG ergeben.

Denkmalschutz

Nach Aussage der Archäologischen Denkmalpflege und der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven werden durch das Vorhaben keine Denkmäler oder auch archäologisch wertvolle Flächen betroffen. Ein Baudenkmal befindet sich ca. 1100m von dem geplanten Mast entfernt und wird, in Relation zur Masthöhe, nicht beeinträchtigt.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Mastneubau um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer sowieso vorbelasteten Landschaft handelt. Die zusätzliche dauerhafte Versiegelung ist im Vergleich zu dem Neubau des UW als unerheblich zu betrachten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG aufgrund des Neubaus des UW Armstorf liegt nicht vor.

Es erfolgt keine Veränderung der technischen Planung der 110-kV-Freileitung LH-14-1225 Bederkesa – Alfstedt. Somit folgen auch keine Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten und es bestehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit dem UW Armstorf ist in diesem Zusammenhang nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Für die Zuwegung und die Arbeitsfläche ist keine Flächeninanspruchnahme notwendig. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Bodenverdichtungen werden mit dem Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Das Provisorium zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird nach der Fertigstellung des Mastes 44A wieder vollständig zurückgebaut. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das LSG oder andere Eingriffe in Schutzgebiete gemäß BNatSchG & WHG.

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser liegt voraussichtlich nicht vor. Eine mögliche Bauwasserhaltung ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und abzustimmen.

Mögliche Eingriffe bei Auffinden von Bodendenkmälern werden durch eine denkmalpflegerische Begleitung koordiniert.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Hannover, 08.06.2020 i. A. Bussmann